

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der im Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG

Erl. d. MS v. 23. 4. 2021 — 203-38383/6-6 —

— VORIS 24200 —

Bezug: Erl. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 8)
— VORIS 24200 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 12. 5. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.3 wird das Datum „31. 5. 2021“ durch das Datum „31. 10. 2021“ ersetzt.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.2 Satz 2 wird das Datum „31. 5. 2021“ durch das Datum „31. 10. 2021“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.3 wird das Datum „30. 9. 2021“ durch das Datum „30. 11. 2021“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 918

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen („LSBTI“-Richtlinie)

Erl. d. MS v. 30. 4. 2021 — 304-43461/1 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen, um

- die Wahrnehmung und Wertschätzung gegenüber der Vielfalt der sexuellen Orientierung und Geschlechter zu steigern,
- vergleichbare Entwicklungschancen für alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität herzustellen sowie
- die materiellen Arbeitsbedingungen der Selbsthilfe und Interessenvertretungen von gleichgeschlechtlich orientierten sowie trans- oder intergeschlechtlichen Menschen zu verbessern.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte mit dem Ziel der Emanzipation oder des Abbaus von Diskriminierungen der in Nummer 1.1 benannten Personenkreise in Niedersachsen, insbesondere durch

- 2.1 Information der Öffentlichkeit über gleichgeschlechtliche Orientierung, Trans- oder Intergeschlechtlichkeit und damit verbundene Herausforderungen,
- 2.2 Organisation von Veranstaltungen, die der in Nummer 1.1 genannten Zielrichtung entsprechen,

- 2.3 Beratungstätigkeit von und für trans- oder intergeschlechtliche Menschen oder Menschen aus deren Umfeld,
- 2.4 Modellvorhaben zur Beratung,
- 2.5 Aufbau oder Ausbau der Selbsthilfestrukturen oder Interessenvertretungen,
- 2.6 Medienarbeit zur Identitätsbildung,
- 2.7 Qualifizierung von Personen in der Emanzipations- und Beratungsarbeit,
- 2.8 Aufarbeitung der Geschichte der Diskriminierung,
- 2.9 landesweite Koordinations- und Netzwerktätigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist das Queere Netzwerk Niedersachsen e. V. (QNN) als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Koordinierungsstelle. Dem QNN obliegt die praktische Umsetzung in Kooperation mit den Interessenvertretungen der in Nummer 1.1 benannten Personenkreise auf Landesebene. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind die Selbsthilfegruppen und vergleichbare Zusammenschlüsse, die sich für die Emanzipation oder den Abbau der Diskriminierung der in Nummer 1.1 benannten Personenkreise betätigen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.3 Die Letztempfänger sollen in der Regel eingetragene Vereine i. S. der §§ 21 und 55 BGB sein. Sind diese keine eingetragenen Vereine, ist sicherzustellen, dass eindeutig festgelegt ist, welche Personen gegenüber dem Zuwendungsgeber für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt stehenden zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben, höchstens jedoch 60 000 EUR für ein einzelnes Projekt. Für Projekte nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.7 können bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben gewährt werden.

4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann für Projekte nach den Nummern 2.1, 2.4, 2.5, 2.6, 2.8 und 2.9 ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines derart erhöhten Anteils der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung kann in diesen Fällen bis zu 90 % der in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt stehenden zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben betragen, höchstens jedoch 60 000 EUR für ein einzelnes Projekt.

4.4 Kann ein Letztempfänger ein Projekt nach Nummer 2.4 oder 2.5 nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land durchführen, ist ausnahmsweise die Bewilligung einer Vollfinanzierung möglich. Die Zuwendung darf höchstens 20 000 EUR betragen.

4.5 Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO kann eine Zuwendung bewilligt werden, wenn diese 1 000 EUR übersteigt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.3 Die Selbsthilfegruppen und vergleichbaren Zusammenschlüsse legen ihre Anträge dem QNN vor. Das QNN koordiniert und bündelt diese Anträge und stellt als Erstempfänger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger bei der Bewilligungsbehörde. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 918

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-,
Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden
und den Strafverfolgungsbehörden**

**Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 12. 5. 2021
— 201-44010-298 —**

— VORIS 78560 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 7. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1149)
— VORIS 78560 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 13. 5. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 919

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „MUT-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 28. 4. 2021
— 11741-M24 —**

Mit Schreiben vom 28. 4. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „MUT-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 Nr. 2 AO, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Umweltschutz.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 919

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Rena Schilling Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 6. 4. 2021
— 2.02-11741-08 (035) —**

Mit Schreiben vom 6. 4. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 3. 2021 die „Rena Schilling Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Wildeshausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere in Not geratener Frauen und Kinder, sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Rena Schilling Stiftung
Am Ziegelhof 11 a
27793 Wildeshausen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 919

Änderung des Stiftungszwecks der „Irma-Waalkes-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 3. 5. 2021
— 2.02-11741-14 (006) —**

Mit Schreiben vom 3. 5. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Irma-Waalkes-Stiftung“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 919